Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 Nr. 12.

(Nr. 12458.) Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über das Hebammenwesen vom 20. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 179) und vom 31. Dezember 1922 (Gesetzsamml. 1923 S. 2). Vom 15. März 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz über das Hebammenwesen vom 20. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 179) in der Fassung des Gesetzes vom 31. Dezember 1922 (Gesetzsamml. 1923 S. 2) wird wie folgt abgeändert:

1. Der § 17 erhält folgende Fassung:

(1) Die Hebamme hat an den Kreis, in dessen Gebiet sie wohnt, Anspruch auf einen Zuschuß, wenn in einem Jahre ihr Einkommen aus der im § 11a bis c angegebenen Berufstätigkeit nicht einen Mindestbetrag erreicht. Als Zuschuß ist der Betrag zu zahlen, um den das Einkommen hinter dem Mindestbetrage zurückbleibt.

(2) Der Mindestbetrag bestimmt sich nach der Teuerungsklasse, zu der der Wohnort der Hebamme gehört. Er beträgt für Orte

in der 1. Teuerungsklasse	12 000 Mark,
» » 2. »	9 000 »
» » 3. »	6 000 » .

(3) Der Mindestbetrag erhöht und vermindert sich jeweils in dem Verhältnis, in dem das Grundgehalt, das die unmittelbaren Staatsbeamten am 1. Juli 1922 bezogen haben, durchschnittlich erhöht beziehungsweise vermindert wird. Die Verhältniszahl wird jeweils von dem Minister für Volkswohlfahrt im Einvernehmen mit dem Finanzminister festgesetzt.

(4) Für die Zeit, in der die unmittelbaren Staatsbeamten Ausgleichszuschläge erhalten, werden die Mindestbeträge durch Zuschläge erhöht. Diese bemessen sich jeweils nach dem Hundertsatze, zu dem die Ausgleichszuschläge der unmittelbaren Staatsbeamten gezahlt werden.

(5) Hat eine Hebamme neben ihrer Berufstätigkeit noch eine andere Erwerbstätigkeit (§ 13), so können die Einnahmen hieraus auf das Mindesteinkommen angerechnet werden.

(6) Der Kreis kann die Zahlung des Zuschusses ganz oder teilweise verweigern, wenn die Hebamme in dem betreffenden Jahre aus der im § 11a bis c angegebenen Berufstätigkeit durch eigenes Verschulden, insbesondere durch Nachlässigkeit im Berufe, kein Einkommen bis zur Höhe des Mindestbetrags erzielt hat oder wenn die Voraussetzungen des § 9c vorliegen.

(7) Vor der Prüfung, ob und inwieweit danach der Kreis im Einzelfalle zur Zahlung eines Zuschusses verpflichtet ist, und vor der Festsetzung des Umfanges, in dem eine Anrechnung nach Abs. 5 erfolgen soll, ist die Kreishebammenstelle zu hören.

2. Der § 26 erhält folgende Fassung:

In dem Annahmevertrag ist der Bezirkshebamme zuzusichern:

a) (1) Die Gewährleistung eines Jahreseinkommens aus der im § 11a bis c angegebenen Berufstätigkeit. Das gewährleistete Jahreseinkommen muß ohne Einrechnung der nach Abs. b zu zahlenden Vergütung mindestens 8 000 Mark betragen.

(2) In dem Annahmevertrag ist ferner zu bestimmen, daß sich dieses Jahreseinkommen jeweils in demselben Verhältnis erhöht oder vermindert, in dem das Grundgehalt, das die unmittelbaren Staatsbeamten am 1. Juli 1922 bezogen haben, durchschnittlich erhöht beziehungsweise vermindert wird. Der Schlußsatz des § 17 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Für die Zeit, in der die unmittelbaren Staatsbeamten Ausgleichszuschläge erhalten, werden die Mindestbeträge durch Zuschläge erhöht. Diese bemessen sich jeweils nach dem Hundertsatze, zu dem die Ausgleichszuschläge der unmittelbaren Staatsbeamten gezahlt werden.

(4) Der Kreis kann sich in dem Dienstvertrage das Recht vorbehalten, eine ihm danach obliegende Zahlung ganz oder teilweise zu verweigern, wenn die Voraussetzungen des § 9c vorliegen.

(5) Abs. 5 und 7 des § 17 finden entsprechende Anwendung.

b) eine Vergütung für jede Entbindung, bei der sie Hilfe geleistet hat, und zwar in Höhe von 30 Mark;

c) (1) eine angemessene Entschädigung für eine gemäß § 11d geleistete Berufstätigkeit.

(2) Entfallen in einem Hebammenbezirk auf eine Bezirkshebamme durchschnittlich jährlich nicht mehr als 20 Entbindungen, so muß die Bezirkshebamme auf Verlangen des Kreises ohne besondere Entschädigung auf dem Gebiete der Säuglingsfürsorge mitarbeiten.

d) die unentgeltliche Lieferung der zur Berufstätigkeit der Hebamme erforderlichen Geräte, Bücher und Drucksachen sowie derjenigen Desinfektionsmittel, die für die von der Hebamme selbst oder an Minderbemittelten vorzunehmende Desinfektion erforderlich sind;

e) eine Reisekostenentschädigung und ein angemessenes Tagegeld für die Teilnahme an einer Nachprüfung oder einem Fortbildungslehrgang;

f) (1) ein Ruhegehalt für den Fall der dauernden Berufsunfähigkeit (§ 9b) oder der Vollendung des 65. Lebensjahrs.

(2) Auch der probeweise angenommenen Bezirkshebamme ist ein Anspruch auf Ruhegeld für den Fall zu gewähren, daß sie infolge einer Krankheit, Verletzung oder sonstigen

Beschädigung, die sie sich bei Ausübung ihres Berufs oder aus dessen Veranlassung ohne eigenes Verschulden zugezogen hat, dauernd berufsunfähig geworden ist.

(3) Das Ruhegeld ist nach dem Jahreseinkommen zu bemessen, das der Bezirkshebamme nach dem ersten und fünften Absatze des Abs. a gewährleistet war. Im übrigen richtet sich die Höhe des Ruhegeldes nach den für die Kommunalbeamten geltenden Vorschriften. Das Ruhegeld erhöht und vermindert sich in dem Verhältnis, in dem sich das den Bezirkshebammen gewährleistete Jahreseinkommen gemäß dem zweiten Absatze des Abs. a erhöht beziehungsweise vermindert.

(4) Ist eine Bezirkshebamme gegen Alter, dauernde Berufsunfähigkeit oder Invalidität versichert, so kann der Kreis auf das Ruhegeld eine von der Bezirkshebamme auf Grund der Versicherung bezogene Rente in demselben Verhältnisse zur Anrechnung bringen, in dem er die Versicherungsbeiträge gezahlt hat.

(5) In dem Dienstvertrag ist die Zahlung des Ruhegeldes davon abhängig zu machen, daß die Bezirkshebamme unter Verzicht auf die im § 11a und b angegebene Tätigkeit ihr Prüfungszeugnis dem Kreise aushändigt.

3. Der § 32 wird unter f wie folgt abgeändert:

Die Worte »und § 17 Abs. 6« werden gestrichen und durch die Worte »und im Falle des § 17 Abs. 7« ersetzt.

4. Der § 39 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

Der Betrag erhöht und vermindert sich jeweils in demselben Verhältnis, in dem sich das den Bezirkshebammen gewährleistete Jahreseinkommen gemäß § 26a Abs. 2 erhöht beziehungsweise vermindert.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über das Hebammenwesen vom 20. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 179) in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 15. März 1923.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Hirtsiefer.

(Nr. 12459.) Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten vom 15. Juni 1905 (Gesetzsamml. S. 254) und vom 3. März 1913 (Gesetzsamml. S. 27). Vom 14. Februar 1923.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Dienstbezüge der Kreistierärzte, vom 24. Juli 1904 (Gesetzsamml. S. 169) werden im Einvernehmen mit dem Preußischen Justizminister und dem Preußischen Finanzminister die Sätze des Tarifs für die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten vom

15. Juni 1905 (Gesetzsamml. S. 254) und dem dazu ergangenen Nachtrage vom 3. März 1913 (Gesetzsamml. S. 27) mit Wirkung vom 1. Februar 1923 an durchweg auf das 400fache erhöht.

Der Erlaß vom 21. Januar 1923 (Gesetzsamml. S. 22), betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreistierärzte in gerichtlichen Angelegenheiten, wird mit Ablauf des 31. Januar 1923 aufgehoben.

Berlin, den 14. Februar 1923.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Wendorff.

(Nr. 12460.) **Bekanntmachung des Ministers des Innern über das Inkrafttreten der Verordnung über die Neuregelung der Dienstaufsicht und des Kassenwesens in der Landjägerei. Vom 9. März 1923.**

Auf Grund des § 5 der Verordnung des Staatsministeriums über die Neuregelung der Dienstaufsicht und des Kassenwesens in der Landjägerei vom 9. März 1923 (Gesetzsamml. S. 55) wird von mir als Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung der 1. April 1923 bestimmt.

Berlin, den 9. März 1923.

Der Minister des Innern.

Severing.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Oktober 1922, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Elektrowerke Aktiengesellschaft, Grube Brigitta, in Spremberg für die Anlegung eines zweiten Tagebaues für ihre Grube Brigitta bei Neudorf Kgl. im Kreise Hoyerswerda, durch das Amtsblatt der Regierung in Liegnitz Nr. 45 S. 306, ausgegeben am 11. November 1922;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. November 1922, betreffend die Genehmigung der von der Freien Grunder Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Frankfurt a. M. beschlossenen Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft, durch die Amtsblätter der Regierung in Coblenz Nr. 9 S. 51, ausgegeben am 3. März 1923, und der Regierung in Wiesbaden Nr. 9 S. 51, ausgegeben am 3. März 1923;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. Januar 1923, betreffend die Genehmigung der von der 51. Generalversammlung der Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Landschaft unter dem 6. Oktober 1922 beschlossenen Änderungen der Satzung der Landschaftlichen Bank usw., durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 8 S. 69, ausgegeben am 17. Februar 1923;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. Januar 1923, betreffend Erhöhung der Prägravationssumme im vierten Holsteinischen Deichband (Wilstermarschdeichband), durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 8 S. 62, ausgegeben am 17. Februar 1923.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.